

stehenden Müttern und Vätern sowie von kinderreichen Familien aufzunehmen sind.

Sechstens: Im Prozeß der Entscheidung über die Anträge muß die demokratische Mitwirkung der Bürger gesichert sein. Dies umfaßt das Recht der Bürger, im Verlauf des Antragsverfahrens beim zuständigen Organ des Staatsapparates persönlich gehört zu werden. Desgleichen besteht das Recht der Organe, bei auftretenden Unklarheiten, z.B. bei unvollständigen Angaben im Antrag, die eine sachlich richtige Entscheidungsfindung erschweren, den Bürger zu einem persönlichen Gespräch einzuladen bzw. ihn aufzufordern, sich schriftlich zu dem Problem zu äußern.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Einbeziehung ehrenamtlicher Mitwirkungsgruppen in die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen der Bürger gewidmet werden.

In Rechtsvorschriften ist z.B. festgelegt, daß Einweisungskommissionen bei Anträgen auf Kindergarten- oder Kinderkrippenplätze, Wohnungskommissionen bei Wohnungsanträgen oder Sozialkommissionen bei Anträgen auf Feierabend- oder Pflegeheimplätze beratend an der Bearbeitung teilnehmen.

Die Mitglieder dieser Gremien führen persönliche Gespräche mit den Antragstellern, nehmen an Ort und Stelle Überprüfungen vor (z. B. bei Wohnungsanträgen) oder unterbreiten Vorschläge und Stellungnahmen zu den Anträgen, die bei der Entscheidung vom jeweiligen Organ oder Leiter zu berücksichtigen sind.

Siebtens: Bei der Entscheidung über die Anträge sind bestehende Form- und Fristvorschriften sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Fristen, in denen über Anträge der Bürger zu befinden ist, sind in den Rechtsvorschriften differenziert geregelt. Sie reichen von zwei Wochen bis zu sechs Monaten. Für die Entscheidung ist in der Regel die Schriftform verbindlich vorgeschrieben.

Entscheidungen über Anträge der Bürger sollten generell folgendes enthalten:

- klare, eindeutige Aussage über die Zuerkennung bzw. Ablehnung des vom Bürger mit dem Antrag angestrebten Rechts;
- ausführliche Begründung der getroffenen Entscheidung, insbesondere bei Ablehnung, unter Hinweis auf entsprechende spezielle Rechtsvorschriften oder auf Be-

schlüsse örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte;

- Information darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte bzw. ehrenamtlichen Gremien im Antragsverfahren mitgewirkt haben;
- Auflagen in den Fällen, in denen Rechtsvorschriften dies ausdrücklich vorsehen (z. B. bei Zustimmungen zu Anträgen auf Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung oder bei Gewerbe genehmigungen). Was Gegenstand einer Auflage sein kann, wird in den Rechtsvorschriften näher bezeichnet;
- Rechtsmittelbelehrung, wenn die Rechtsvorschriften ein Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung vorsehen.

7.4.

Die Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates

7.4.1.

Funktion und Rechtscharakter der Rechtsmittel im Verwaltungsrecht

Zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und einer hohen Rechtssicherheit sowie zur Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern kommt den Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht besondere Bedeutung zu. Die Rechtsordnung der DDR sieht *spezielle verwaltungsrechtliche Rechtsmittel* vor, die von Bürgern, aber auch von anderen Rechtssubjekten (Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Bürger) eingelegt werden können, wenn diese mit getroffenen Einzelentscheidungen (vgl. 5.6.) bzw. mit Maßnahmen von Organen des Staatsapparates nicht einverstanden sind.

Die Bezeichnung „verwaltungsrechtliche Rechtsmittel“ soll sie abheben von den Rechtsmitteln im Strafverfahren, die als Berufung, Protest und Beschwerde auftreten können, bzw. von den Rechtsmitteln im gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, die ebenfalls als Berufung, Protest und Beschwerde möglich sind. Bei den Maßnahmen, gegen die ebenfalls verwaltungsrechtliche Rechtsmittel